

GR_GERICHTE ZF 2008 81 vom 5. Mai 2009

GR Gerichte, 2009-05-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZF_2008_81

FR: GR_GERICHTE ZF 2008 81 du 5 mai 2009

IT: GR_GERICHTE ZF 2008 81 del 5 maggio 2009

Regeste

Vertragsabschluss | OR Allgemeine Bestimmung

Erwägungen

E. 1

In ihrem Urteil vom 5. November 2008 hiess die II. öffentlich-rechtliche Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts die Beschwerde in Zivilsachen des Y. teilweise gut und hob das angefochtene Urteil der Zivilkammer des Kantonsgerichts von Graubünden vom 11. März 2008 teilweise auf. In Ziffer 4 des bundesgerichtlichen Urteils wurde die Sache zur Neuverlegung der Kosten des kantonalen Verfahrens an das Kantonsgericht zurückgewiesen. Vorliegend ist somit über die Kostenverteilung und die allfällige Zusprechung einer aussergerichtlichen Entschädigung in den Verfahren vor den bündnerischen Gerichtsbehörden (Vermittleramt des Kreises Oberengadin, Bezirksgericht Maloja, Zivilkammer des Kantonsgerichts) zu befinden.

E. 2

Der in einem Zivilverfahren unterliegende Teil wird in der Regel zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens verpflichtet. Hat keine Partei vollständig obsiegt, können die Kosten verhältnismässig verteilt werden (Art. 122 Abs. 1 ZPO). Die unterliegende Partei wird zudem in der Regel verpflichtet, der obsiegenden alle ihr durch den Rechtsstreit verursachten, notwendigen Kosten zu ersetzen. Fällt das Urteil nicht ausschliesslich zu Gunsten einer Partei aus, können die aussergerichtlichen Kosten nach den gleichen Grundsätzen wie die gerichtlichen verteilt werden (Art. 122 Abs. 2 ZPO). Im Berufungsverfahren werden die gerichtlichen und die aussergerichtlichen Kosten nach denselben Grundsätzen wie im erstinstanzlichen Verfahren verteilt (Art. 223 ZPO).

E. 3

In der Prozesseingabe verlangte die X. den Abschluss des Vertrages, für den sie den Zuschlag erhalten hatte, die Aufnahme einer Preisanpassungsklausel sowie Schadenersatz für entgangenen Gewinn und nicht abwälzbare Kosten im Betrag von maximal Fr. 30'000.--. Zudem erhob sie für den Fall der Abweisung ihres Begehrens auf Vertragsabschluss eventualiter eine Schadenersatzforderung im Maximalbetrag von Fr. 500'000.-- für entgangenen Gewinn. Im Berufungsverfahren reduzierte die X. das Schadenersatzbegehren für entgangenen Gewinn und nicht abwälzbare Kosten auf Fr. 13'463.65; das Eventual-Schadenersatzbegehren liess sie fallen. Aufgrund des bundesgerichtlichen Urteils obsiegt die Klägerin letztlich lediglich mit ihrer Schadenersatzforderung, und zwar im Betrag von Fr. 10'800.--. Die vom Bundesgericht vorgenommene Verteilung der Verfahrenskosten im Verhältnis von 1/5 zu Lasten des Y. und zu 4/5 zu Lasten der X. erscheint dem Kan-

Seite 7 — 9 tonsgericht unter diesen Umständen auch für die kantonalen Verfahren als ange- messen. Auch wenn es sich nur um einen Nebenpunkt handelt, rechtfertigt das teil- weise Obsiegen der X. es, dem Y. ebenfalls einen Teil der Verfahrenskosten aufzu- erlegen. Zu mehr als einem Fünftel obsiegt die Klägerin entgegen den Ausführun- gen ihres Rechtsvertreters aber klarerweise nicht, war das zentrale Thema des vor- liegenden Verfahrens – wie den Rechtsbegehren der Klägerin entnommen werden kann – doch der Abschluss des ihr unterbreiteten Vertrages. Es trifft nicht zu, dass die ursprüngliche Hauptforderung der Klägerin die Neuausschreibung des Auftrags war und sie daher auch in dieser Frage obsiegt hat. Somit werden die Kosten des Bezirksgerichts Maloja von Fr. 7'500.-- sowie die ver- mittleramtlichen Kosten von Fr. 250.-- zu 1/5 dem Y. und zu 4/5 der X. auferlegt. Dasselbe gilt für die Kosten des Berufungsverfahrens von insgesamt Fr. 8'448.--.

E. 4

Die Bestimmung von Art. 68 Abs. 3 BGG, wonach Bund, Kantone und Ge- meinden sowie mit öffentlich-rechtlichen Aufgaben betrauten Organisationen in der Regel keine Parteientschädigung zugesprochen wird, wenn sie in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegen, findet für das kantonale Zivilverfahren keine Anwendung. Daher hat im Grundsatz auch der Y. Anspruch auf eine ausseramtliche Entschädi- gung. a. Rechtsanwalt Hess machte für das erstinstanzliche Verfahren mit Honorar- note vom 12. November 2007 einen Betrag von Fr. 7'510.80 inklusive Mehrwert- steuer zuzüglich eines Interessenwertzuschlags geltend. Rechtsanwalt Blöchlinger führte in seiner Honorarnote vom 13. November 2007 eine Forderung von insge- samt Fr. 44'937.80 inklusive Mehrwertsteuer auf. Darin enthalten war auch ein In- teressenwertzuschlag von Fr. 37'000.--. Das Bezirksgericht Maloja befand den er- wählten Zuschlag in seinem Urteil vom 13. November 2007 als übersetzt und re- duzierte ihn auf Fr. 5'000.--. Diese Reduktion des Interessenwertzuschlags wurde seitens des Y. nicht angefochten, weshalb das Kantonsgericht, welchem im übrigen ein Betrag von Fr. 5'000.-- als Interessenwertzuschlag ebenfalls angemessen er- scheint, diese im vorliegenden Verfahren auch nicht zu überprüfen hat. Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens hat der Y. der X. 1/5 ihrer ausseramtlichen Kosten zu ersetzen. Unter Berücksichtigung der eingangs erwähnten Honorarnote sowie des Interessenwertzuschlags von Fr. 5'000.-- ergibt sich eine klägerische Ho- norarforderung von Fr. 12'890.80 inkl. MwSt. (Honorar Fr. 6'980.30, Streitwertzu- schlag Fr. 5'000.00, MwSt. Fr. 910.50), so dass der Entschädigungsanspruch der X. Fr. 2'578.15 beträgt. Diese hat dem Y. aber ihrerseits 4/5 seiner ausseramtlichen

Seite 8 — 9 Kosten zu ersetzen. Die beklagte Honorarforderung beläuft sich auf Fr. 10'505.80 (Honorar Fr. 4'625.--, Kosten Fr. 138.75, Streitwertzuschlag Fr. 5'000.--, MwSt. Fr. 742.05), was einen Entschädigungsanspruch des Y. von Fr. 8'404.65 er- gibt. Verrechnet man die beiden Entschädigungsansprüche, so resultiert eine aus- seramtliche Entschädigung von 5'826.50 inkl. MwSt., die die X. dem Y. für das erst- instanzliche Verfahren zu leisten hat. b. Für das Berufungsverfahren machte Rechtsanwalt Hess mit Honorarnote vom 11. März 2008 einen Betrag von Fr. 2'464.05 inkl. Mehrwertsteuer geltend. Rechtsanwalt Blöchlinger führte in seiner Honorarnote vom 11. März 2008 eine For- derung von insgesamt Fr. 8'191.05 inklusive Mehrwertsteuer auf, reduzierte diese in der Stellungnahme vom 17. Dezember 2008 indes auf Fr. 4'056.05. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Y. der X. im Berufungsverfah- ren 1/5 ihrer ausseramtlichen Kosten, d.h. Fr. 492.80, zu ersetzen. Die X. hat dem Y. im Gegenzug 4/5 seiner ausseramtlichen Kosten, d.h. Fr.

3'244.85, zu ersetzen. Nach der Verrechnung der beiden Entschädigungsansprüche resultiert eine ausser- amtliche Entschädigung von 2'752.05 inkl. MwSt., die die X. dem Y. für das Beru- fungsverfahren zu leisten hat.

Seite 9 — 9

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.